

**G**



**UPOV/EXN/NUL/1**

**ORIGINAL:** englisch

**DATUM:** 22. Oktober 2009

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENÈVE

**ERLÄUTERUNGEN ZUR**  
**NICHTIGKEIT DES ZÜCHTERRECHTS**  
**NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN**

vom Rat  
auf seiner dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung  
am 22. Oktober 2009 angenommen

<b>ERLÄUTERUNGEN ZUR NICHTIGKEIT DES ZÜCHTERRECHTS NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN.....</b>	<b>3</b>
VORWORT.....	3
ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE NICHTIGKEIT DES ZÜCHTERRECHTS .....	4
ABSCHNITT II: BESTIMMTE ASPEKTE DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE NICHTIGKEIT DES ZÜCHTERRECHTS .....	6

ERLÄUTERUNGEN ZUR NICHTIGKEIT DES ZÜCHTERRECHTS  
NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

VORWORT

1. Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

2. Die Erläuterungen in Abschnitt II geben Anleitung zu bestimmten Aspekten der in Artikel 21 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und in Artikel 10 Absatz 1 und 4 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen über die Aufhebung des Züchterrechts.

ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE NICHTIGKEIT DES ZÜCHTERRECHTS

3. Die in Artikel 21 der Akte von 1991 und in Artikel 10 Absatz 1 und 4 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen über die Nichtigkeit des Züchterrechts sind nachstehend wiedergegeben:

**Akte von 1991** des UPOV-Übereinkommens

**Artikel 21**

**Nichtigkeit des Züchterrechts**

1) [*Nichtigkeitsgründe*] Das Züchterrecht wird für nichtig erklärt, wenn festgestellt wird,

i) daß die in Artikel 6 oder 7 festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren,

ii) daß, falls der Erteilung des Züchterrechts im wesentlichen die vom Züchter gegebenen Auskünfte und eingereichten Unterlagen zugrunde gelegt wurden, die in Artikel 8 oder 9 festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren<sup>1</sup> oder

iii) daß das Züchterrecht einer nichtberechtigten Person erteilt worden ist, es sei denn, daß es der berechtigten Person übertragen wird<sup>2</sup>.

2) [*Ausschluß anderer Gründe*] Aus anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Gründen darf das Züchterrecht nicht für nichtig erklärt werden.

<sup>1</sup> Die Akte von 1978 enthält keine Artikel 21 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 entsprechende Bestimmung.

<sup>2</sup> Die Akte von 1978 enthält keine Artikel 21 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 entsprechende Bestimmung.

**Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens**

**Artikel 10**

**Nichtigkeit [und Aufhebung] des Züchterrechts**

(1) Das Recht des Züchters wird nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechtes eines jeden Verbandsstaats für nichtig erklärt, wenn sich herausstellt, daß die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Schutzrechts tatsächlich nicht erfüllt waren.

[...]<sup>[3]</sup>

(4) Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann das Recht des Züchters weder für nichtig erklärt noch aufgehoben werden.

---

<sup>3</sup> Die Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 von Artikel 10 der Akte von 1978 betreffen die Aufhebung des Züchterrechts (vergleiche Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument [UPOV/EXN/CAN/1](#))).

ABSCHNITT II: BESTIMMTE ASPEKTE DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE  
NICHTIGKEIT DES ZÜCHTERRECHTS

4. Wird ein Züchterrecht für nichtig erklärt, läuft dies darauf hinaus, daß erklärt wird, es sei ein ungültiges Recht und hätte gar nicht erteilt worden sein sollen. Ein Züchterrecht, das aufgehoben wurde, war hingegen bis zum Tag der Aufhebung und insbesondere zum Zeitpunkt der Erteilung gültig (vergleiche Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument [UPOV/EXN/CAN/1](#))).
5. Die Verwendung des Begriffs „erklärt ... für nichtig“ stellt klar, daß die zuständige Behörde das Züchterrecht für nichtig erklären muß, wenn die in Artikel 21 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens erwähnten Kriterien erfüllt sind.

[Ende des Dokuments]